Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-119153/44-SA/M

Bearbeiterin: Mag. Alina Valentina Stankovsky
Tel: (+43 732) 77 20-13427
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 24.11.2026

–

din Privatstiftung, Ampass;
Einreichprojekt „DIN NOCKER – Linz,
Gesamtprojekt K5+K7+K9,
Thermische Grundwassernutzung auf den
Gst.Nr. 999/12, 999/11 und 999/8, je KG 45202
Kleinmünchen“;
a) wasserrechtlichen Bewilligung;
b) Anpassung des Maßes der Wasserbenutzung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der din Privatstiftung, Ampass, um

- Abänderung der zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 08.04.2019, AUWR-2014-119153/12-Sg/Ko, wasserrechtlich bewilligten Grundwasserentnahme und Kühlwasserversickerung aus dem bestehenden Brunnen auf Gst.Nr. 999/12, KG Kleinmünchen,
- Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für neu geplanten Anlagenteile sowie
- um Anpassung des Maßes der Wasserbenutzung

gemäß den diesbezüglich eingereichten Projektunterlagen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz, 1. Stock, Besprechungsraum 1D161**	
Datum: **15.12.2026**	**Zeit:** **09:00**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die din Privatstiftung betreibt am Betriebsstandort der din-Sicherheitstechnik GmbH & Co KG, Kotzinastraße 5, Linz, eine thermische Grundwassernutzung zur Kühlung und Beheizung des Betriebsgebäudes.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26.06.2009, Wa-2009-204702/8-Fo/Ho, wurde der din Privatstiftung die wasserrechtliche Bewilligung für

a) die Grundwasserentnahme auf dem Gst.Nr. 999/12, KG Kleinmünchen für die thermische Nutzung (Kühlung, Heizung)
b) die Versickerung thermisch veränderter Wässer auf dem Gst.Nr. 999/4, KG Kleinmünchen, sowie
c) die Grundwasserentnahme für Nutzwasserverwendung während der Bauzeit auf dem Gst.Nr. 999/12, KG Kleinmünchen

für den Betriebsstandort Kotzinastraße, Linz sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür benötigten Anlagen auf der Grundlage des eingereichten Projektes erteilt.

Mit weiterem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19.08.2014, AUWR-2014-119153/1-Sg/Ne, wurde das mit o.a. Bescheid festgelegte Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme (Heizen und Kühlen) sowie für die Versickerung (Wasserrückgabe) mit 13 l/s, 150 m³/d und 15.000 m³/a neu festgesetzt.

Mit nachfolgendem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 08.04.2019, AUWR-2014-119153/12-Sg/Ko, wurde der Antragstellerin die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme und Kühlwasserversickerung entsprechend dem Projekt „BV DIN Nocker – Linz“, erteilt.

- Das Maß der Wasserbenutzung wurde für
    - die Kühlung mit max. 19,0 l/s, 1.231 m³/d, 44.998 m³/a, und
    - die Beheizung mit max. 15,2 l/s, 985 m³/d, 85.782 m³/a

  festgesetzt.

- Das Maß der Wasserrückgabe in das Grundwasser wurde für
    - die Kühlung mit max. 19,0 l/s, 1.231 m³/d, 44.998 m³/a, und
    - die Beheizung mit max. 15,2 l/s, 985 m³/d, 85.782 m³/a

  festgesetzt.

Die wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 08.04.2019, AUWR-2014-119153/12-Sg/Ko, erteilten Bewilligung erfolgte mit Spruchabschnitt I. Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.05.2026, AUWR-2014-119153/36-Dam/Ta, wobei der din Privatstiftung unter Spruchabschnitt II. die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für abgeändert ausgeführte Anlagenteile erteilt wurde.

Nunmehr hat die din Privatstiftung mit Antrag vom 19.05.2026 und unter Vorlage von Einreichunterlagen, erstellt durch die Geotechnik Tauchmann GmbH, aufgrund baulicher Erweiterungen (Erweiterung K9) am Betriebsstandort Kotzinastraße um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung der neu geplanten Anlage sowie um Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung an den Bestandsanlagen zur Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heiz- und Kühlzwecke) auf dem Gst.Nr. 999/12, KG 45202 Kleinmünchen, angesucht.

Die Grundwasserentnahmen erfolgen aus dem bestehenden Brunnen auf Gst.Nr. 999/12, KG Kleinmünchen. Die Rückgabe des thermisch veränderten Wassers in den Grundwasserleiter für die neu zu errichtende Anlage K9 erfolgt über das bestehende Rückgabebauwerk #1 (2 verbundene Sickerschächte) auf Gst.Nr. 999/11, KG Kleinmünchen. Die Rückgabe für die bestehende Anlage K5 erfolgt über den bestehenden Rückgabebauwerk #2 (Schluckbrunnen) auf Gst.Nr. 999/12, KG Kleinmünchen. Die Rückgabe für die zu erweiternde Anlage K7 erfolgt über das neu zu errichtende Rückgabebauwerk #3 (2 verbundene Sickerschächte) auf Gst.Nr. 999/12, KG Kleinmünchen.

Des Weiteren wird die **Anpassung des Maßes der Wasserbenutzung** wie folgt beantragt:

Heizen:
Spitzenentnahmemenge ..... 76,3 m³/h (21,2 l/s)
Tagesmenge: ..... 990 m³/d
Jahresmenge: ..... 106.608 m³/a (~ 1.397 Volllaststunden)
Temperatur VL/RL ..... 6K Spreizung

Kühlen:
Spitzenentnahmemenge ..... 91,8 m³/h (25,5 l/s)
Tagesmenge: ..... 1.188 m³/d
Jahresmenge: ..... 91.379 m³/a (~ 995 Volllaststunden)
Temperatur VL/RL ..... 5K Spreizung

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.
Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:
Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „DIN NOCKER – Linz, Gesamtprojekt K5+K7+K9, Thermische Grundwassernutzung auf den Gst.Nr. 999/12, 999/111 und 999/8, je KG 45202 Kleinmünchen“; vom 17.03.2026, Auftragsnr. A21048969, erstellt durch die Geotechnik Tauchmann GmbH

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13427)
- beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 732-70700)

Rechtsgrundlage:
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§§ 10, 11-14, 21, 22, 32, 99, 102, 105, 107 und 10 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Bau- und Bezirksverwaltung,
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Stankovsky

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schritlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.